

Wahlbekanntmachung

1 Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2 Zur Durchführung der Europawahl ist das Stadtgebiet in 177 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die Namen der zur Europawahl zugelassenen Parteien sowie die ersten zehn Bewerber/innen, die von der Partei aufgestellt wurden, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Um die Verwendung von Sehbehinderten- bzw. von Blindenschablonen zu ermöglichen, wurde die obere rechte Ecke auf allen Stimmzetteln abgeschnitten.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Stadtgebiet Bonn oder
- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Antrag kann unter Verwendung des Antragvordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, schriftlich formlos, auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) oder unter Verwendung des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Der Wahlbrief mit dem jeweils dazu gehörenden Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Wahlbriefes durch die Post ist der Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen, am 25. und 26. Mai 2019 nur in der Stadthauspassage, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zugelassen.

- 6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gezeichnet

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Stadtwahlleiter